

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0239/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. In der gekennzeichneten Kolumne „Frauentag, my ass“ vom 08.03.2024 kommentiert eine Redakteurin anlässlich des Frauentags kritisch, dass es die UN – trotz z.T. live gestreamter Gräueltaten und Augenzeugenberichten sowie Foto- und Videomaterial – erst jetzt geschafft habe herauszufinden, dass es „berechtigte Gründe zur Annahme“ gebe, dass es bei dem Hamas-Angriff zu sexualisierter Gewalt gekommen sei:

*„[...] Allerdings: gab es [...] trotzdem forensische Untersuchungen. Es gibt Augenzeugenberichte, Video- und Fotomaterial. Es gibt Aussagen von Hamas-Terroristen selbst, die nahelegen: Sie hatten Anweisungen dazu. All das seit Monaten.*

*Allerdings: hat es die UN-Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten, Pamela Patten, trotz all dem erst Ende Januar geschafft, nach Israel zu fliegen und sich mit der systematischen sexuellen Gewalt zu beschäftigen? [...]*

*Die New York Times hatte da bereits eine Recherche veröffentlicht, die zu eben diesem Schluss kam: dass die Hamas-Terroristen sexuelle Gewalt mit System ausübten. Dass das alles Teil der Strategie war. No shit. Eine misogynen Mörderbande begeht gezielt Verbrechen gegen Frauen. [...]*

Später kritisiert sie die fehlende Solidität durch Feministinnen mit den israelischen Frauen:

*„[...] Oder es herrscht Angst, sich auf die „falsche Seite“ zu schlagen. Sich politisch zu verorten. Weil natürlich immer der Einwand kommt: Was ist mit den unschuldigen Palästinenserinnen? Erstens sind Letztere zwar derzeit auch Opfer – aber eben nicht von sexueller Gewalt. Und zweitens ist es emotional oder auch intellektuell nun wirklich*

*nicht so wahnsinnig komplex, Mitgefühl für beide zu haben – den Frauen in Gaza und denen in Israel. [...]"*

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex geltend.

Die Autorin der Kolumne verharmlose das Leid und die Gewalt an Palästinenserinnen. Weiterhin behaupte sie wahrheitswidrig, dass Palästinenserinnen nicht Opfer von sexueller Gewalt werden würden. Konkret geht es dem Beschwerdeführer um die Behauptung: „Was ist mit den unschuldigen Palästinenserinnen? Erstens sind Letztere zwar derzeit auch Opfer – aber eben nicht von sexueller Gewalt.“ Damit werde die Situation der Palästinenserinnen im Speziellen und weiblicher Opfer von Gewalt im Allgemeinen herabgewürdigt, indem nicht-sexuelle Gewalt relativiert werde.

Weiterhin sei die Behauptung, dass Palästinenserinnen nicht Opfer von sexueller Gewalt durch die israelische Exekutive werden würden, offenkundig falsch. Eine einfache Online-Suche zeige, dass es sowohl aktuell als auch in der Vergangenheit sexuelle Gewalt an inhaftierten Palästinenserinnen insb. auch Kindern gebe. Der Beschwerdeführer hat seinem Beschwerdeschreiber Links auf entsprechende Beiträge beigefügt.

Eine Kolumne müsse als Meinungsartikel nicht dieselben Standards erfüllen, wie eine übliche Recherche – so der Beschwerdeführer. Der weitergefasste Rahmen könne aber auch nicht missbraucht werden, um Menschen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu diskriminieren und Falschbehauptungen zu verbreiten, die geeignet seien, um Gewalt zu verharmlosen und Opfer schwerer Verbrechen herabzuwürdigen.

#### Stellungnahme der Beschwerdegegnerin:

Die Beschwerdegegnerin übermittelt die Stellungnahme der Autorin:

*"Weder war es meine Absicht, das Leid der Palästinenser:innen zu verharmlosen, noch, wahrheitswidrige Aussagen zu treffen.*

*Zum ersten Punkt, der Verharmlosung möchte ich sagen, dass es mir in der Kolumne um das – in meinen Augen von einer breiteren Öffentlichkeit heruntergespieltes Leid der israelischen Frauen ging. Das war mein Fokus, sicher aber nicht meine Absicht, es gegen das Leid der Palästinenserinnen auszuspielen. Sollte dies geschehen sein, dann durch die in einer Kolumne/einem Kommentar nötigen Zuspitzung zugunsten meines Arguments.*

*Zum zweiten – mir noch stärker am Herzen liegenden Punkt:*

*Es ist und war mir auch beim Schreiben der Kolumne bewusst, dass es durchaus auch sexuelle Gewalt an Palästinenserinnen gibt. Auch durch die IDF.*

*Ich bedauere, dass es in der gedruckten Fassung der Kolumne zu der missverständlichen Stelle kam. Für mich (und offenbar auch das Redigat) schien es aus dem der zu beanstandenden Stelle vorausgehenden Teil des Textes offensichtlich, dass ich mich auf das strategische Mittel der Vergewaltigung als Kriegswaffe bezogen habe.*

*Systematische Vergewaltigung und Verstümmelung von Genitalien sind meiner Kenntnis nach nicht Teil der Strategie der IDF – auch wenn es durch die IDF in Einzel-*

*fällen unbestreitbar zu sexueller Gewalt an palästinensischen Frauen, Männern und Kindern kommt.*

*Ich bedauere, mich an dieser wichtigen Stelle nicht differenziert genug ausgedrückt zu haben."*

Die Beschwerdegegnerin bittet, die Beschwerde zurückzuweisen.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Er schließt sich insoweit der Argumentation der Redakteurin des Beitrags an, dass aus dem Kontext ersichtlich ist, dass sich diese hier mit dem Thema der systematischen sexuellen Gewalt auseinandersetzt und auch in der beschwerdegegenständlichen Passage entsprechende systematische sexuelle Gewalt gemeint ist. Aus diesem Grunde liegen keine Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1, die Sorgfalt nach Ziffer 2 oder eine nach Ziffer 12 des Pressekodex unzulässige Diskriminierung vor.

## **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

